

Allgemeine Bedingungen (AGB) für Lieferungen und Leistungen der DAIMEX AG

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Bedingungen ("AGB") für Lieferungen und Leistungen gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen der DAIMEX AG ("Lieferant") und ihren Kunden, soweit sich aus den zwischen dem Lieferanten und dem Kunden (Lieferant und Kunde zusammen die "Parteien") abgeschlossenen Verträgen zur Erbringung einer Lieferung und/oder Leistung (Kaufvertrag, Werkvertrag, Auftrag etc.), nicht etwas anderes ergibt. Bei einem Widerspruch zwischen den AGB und dem Kaufvertrag gehen die Bestimmungen im Kaufvertrag vor.
- 1.2 Kostenvoranschläge des Lieferanten sind unverbindlich und kostenpflichtig, es sei denn, es wurde ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 1.3 Die Angebote des Lieferanten erfolgen freibleibend, solange der Lieferant nicht ausdrücklich und schriftlich eine verbindliche Offerte abgibt.
- 1.4 Der Kunde darf keine Ware an den Lieferanten zurücksenden, es sei denn, der Lieferant hätte der Rücksendung ausdrücklich zugestimmt. Vorstehende Bestimmung gilt nicht, soweit der Kunde zum Rücktritt berechtigt ist.
- 1.5 Diese Bedingungen gelten bis zum Inkrafttreten von neuen Liefer- und Leistungsbedingungen auch für alle zukünftigen Lieferungen an und Leistungen gegenüber dem Kunden.

2. Preise

- 2.1 Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der im Zeitpunkt der Lieferung gültigen Listenpreise zuzüglich Mehrwertsteuer. Eine Berechnung der Mehrwertsteuer unterbleibt nur in den Fällen, in denen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung von Ausfuhrlieferungen gegeben sind.
- 2.2 Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise EXW Herzogenbuchsee (Incoterms 2020).
- 2.3 Der Lieferant behält sich das Recht vor, Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Lohnkostenänderungen, z.B. aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen, eintreten.
- 2.4 Bestellungen mit einem Warenwert von unter CHF 200.00 können mit einem Kleinmengenzuschlag von CHF 25.00 belastet werden.
- 2.5 Ersatzlieferungen und Rücksendung reparierter Ware erfolgen, soweit diese nicht von der Sachgewährleistung erfasst sind, gegen Erhebung

einer angemessenen Versand- und Verpackungskostenpauschale zuzüglich zu der Vergütung der vom Lieferanten erbrachten Leistungen.

3. Lieferung; Lieferfristen; Verzug

- 3.1 Der Beginn und die Einhaltung von vereinbarten Lieferfristen setzen die Erfüllung der Mitwirkungspflichten, insbesondere den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Beistellungen, Unterlagen, Genehmigungen, Untersuchungen, Freigaben und die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig ordnungsgemäss erfüllt, verlängern sich die Lieferfristen angemessen; dies gilt nicht, wenn die Verzögerung allein durch den Lieferanten zu vertreten ist.
- 3.2 Ist die Nichteinhaltung der Lieferfristen auf höhere Gewalt und andere vom Lieferanten nicht zu vertretende Störungen, wie z.B. (aber nicht abschliessend) Pandemie, Epidemie Krieg, terroristische Anschläge, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, Arbeitskämpfe, auch solche die Zulieferanten betreffen, zurückzuführen, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen angemessen.
- 3.3 Ist der Lieferverzug durch den Lieferanten zu vertreten, hat der Kunde auf Verlangen des Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er auf der Lieferung besteht oder ob er vom Vertrag zurücktreten will. Ein Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag besteht nicht. Für allfällige Schadenersatzansprüche wegen Lieferverzugs gilt in den Fällen rechtsverbindlich vereinbarter Lieferfristen Ziff. 9. hiernach.
- 3.4 Bei Lieferung der Ware auf Abruf ist der Kunde zum Abruf der Ware innerhalb der vereinbarten Frist verpflichtet. Die Abrufsfrist beträgt mangels anderer schriftlicher Abrede 3 Monate. Nach Ablauf dieser Frist kann der Lieferant den sofortigen Abruf verlangen.
- 3.5 Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Kunden um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Kunden für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0.5 % des Preises der Gegenstände der Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Preises der Gegenstände der Lieferung berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen. Weitergehende Ansprüche aufgrund von Annahmeverzug bleiben unberührt.
- 3.6 Teillieferungen und entsprechende Abrechnungen sind zulässig, es sei denn, sie sind dem Kunden unzumutbar.

4. Gefahrübergang

Die Lieferung erfolgt EXW Herzogenbuchsee (Incoterms 2020), sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

5. Beanstandungen und Mängelrügen

- 5.1 Erkennbare Mängel sind vom Kunden unverzüglich, spätestens 15 Tage nach Empfang der Ware, schriftlich zu rügen, verdeckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung. Massgeblich ist jeweils der Eingang der Rüge beim Lieferanten.
- 5.2 Erfolgt eine Mängelrüge zu Unrecht, ist der Lieferant berechtigt, die entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzen zu lassen.
- 5.3 Bei nicht rechtzeitiger Rüge des Mangels sind Mängelansprüche ausgeschlossen.

6. Entgegennahme

Der Kunde darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

7. Sachmängel / Rechtsmängel

- 7.1 Mit Ablauf von 12 Monaten sind sämtliche Klagen des Kunden wegen Sachmängeln verjährt (Art. 210 Abs. 1 OR).
- 7.2 Die Verjährungsfrist für Sachmängel beginnt mit der Ablieferung der Ware (Gefahrübergang, Ziffer 4).
- 7.3 Bei Vorliegen von Sachmängeln, die rechtzeitig gerügt wurden, ist der Lieferant verpflichtet, entweder den Mangel zu beseitigen oder mängelfreie Ware zu liefern. Alle weitergehenden Ansprüche des Kunden wie Wandelung (Rückabwicklung Zug um Zug), Minderung (Preisreduktion) und Schadenersatz für Schaden an der Sache und allfällige Folgeschäden sind ausgeschlossen.
- 7.4 Bei handelsüblicher und/oder nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit der Ware oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit bestehen keine Mängelansprüche. Die Eigenschaften eventuell vorgelegter Muster gelten mangels ausdrücklicher schriftlicher Zusicherung des Lieferanten nicht als zugesichert, sofern die gelieferte Ware zum vorgesehenen Gebrauch tauglich ist.
- 7.5 Ersetzte Ware und ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Lieferanten über.
- 7.6 Ausgeschlossen sind Mängelansprüche zufolge von:
- 7.6.1 Natürlichem Verschleiss;
- 7.6.2 Mängel, die nach dem Gefahrübergang infolge unsachgemässer Behandlung, Lagerung oder Aufstellung, der Nichtbeachtung von Einbau- und Betriebsvorschriften oder übermässiger Beanspruchung oder Verwendung entstehen;
- 7.6.3 Mängel, die aufgrund höherer Gewalt, besonderer äusserer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind,

oder aufgrund des Gebrauchs der Ware ausserhalb der nach dem Vertrag vorausgesetzten gewöhnlichen Verwendung entstehen; oder

- 7.6.4 nicht reproduzierbaren Softwarefehlern.
- 7.7 Von der Mängelhaftung ausgenommen sind Mängel, die auf Konstruktionsvorschriften des Kunden oder Vorschriften des Kunden zur Verwendung eines bestimmten Materials zurückzuführen sind. Ferner bestehen keine Mängelansprüche, wenn die Ware von dritter Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wird, es sei denn, der Mangel stehe nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der Veränderung oder Verwendung.
- 7.8 Der Lieferant übernimmt keine Gewährleistung für Mängelbeseitigungen, die durch eine nicht vom Lieferanten oder von einem durch ihn autorisierten verbundenen Unternehmen oder Dritten durchgeführt wurden.
- 7.9 Für Rechtsmängel, die nicht in der Verletzung von Schutzrechten Dritter (s. Ziff. 8 hiernach) begründet sind, gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 7 entsprechend.

8. Schutz- und Urheberrechte

- 8.1 Für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter (hiernach "Schutzrechte") ergeben, haftet der Lieferant nicht, wenn das Schutzrecht im Eigentum des Kunden bzw. eines unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich kapital- oder stimmrechtsmässig ihm gehörenden Unternehmens steht oder stand.
- 8.2 Für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von Schutzrechten ergeben, haftet der Lieferant nur, soweit er die Verletzung der Schutzrechte vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat.
- 8.3 Der Kunde hat dem Lieferanten unverzüglich von bekanntwerdenden (angeblichen) Schutzrechtsverletzungen oder diesbezüglichen Risiken zu unterrichten und auf Verlangen – soweit möglich – die Führung von Rechtsstreitigkeiten (auch aussergerichtlich) zu überlassen.
- 8.4 Der Lieferant ist berechtigt, nach seiner Wahl für das schutzrechtsverletzende Produkt ein Nutzungsrecht zu erwirken oder es so zu ändern, dass es das Schutzrecht nicht mehr verletzt, oder es durch ein das Schutzrecht nicht mehr verletzendes gleichartiges Produkt zu ersetzen. Dies gilt auch dann, wenn die Schutzrechtsverletzung noch nicht rechtsgültig festgestellt oder vom Lieferanten nicht anerkannt ist.
- 8.5 Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat oder er den Lieferanten nicht in angemessenem Umfang bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter unterstützt.
- 8.6 Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, wenn die Produkte gemäss der Spezifikation oder den Anweisungen des Kunden

gefertigt werden oder die (angebliche) Verletzung des Schutzrechts aus der Nutzung im Zusammenwirken mit einem anderen, nicht vom Lieferanten stammenden Gegenstand folgt oder die Produkte in einer Weise benutzt werden, die der Lieferant nicht voraussehen konnten.

8.7 Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 8 geregelten Ansprüche des Kunden wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

9. Schadenersatzansprüche

9.1 Der Lieferant haftet für Schadenersatz wegen Verletzung vertraglicher und ausservertraglicher Pflichten nur

9.1.1 bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit;

9.1.2 bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Körperverletzung;

9.1.3 im Falle des Verzugs bei rechtsverbindlich vereinbarter Lieferfrist (beschränkt auf den effektiv nachgewiesenen, auf den Verzug zurückzuführende Schäden);

9.1.4 soweit besondere Herstellergarantien dies vorsehen;

9.1.5 aufgrund zwingender gesetzlicher Haftung (z.B. Produkthaftpflicht);

9.2 Der Schadenersatz gemäss Ziff. 9.1 hiervor, ist auf den direkten unmittelbaren Schaden begrenzt; jede Haftung für indirekte, mittelbare und Folgeschäden aller Art wird, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Vom Lieferanten gelieferte Ware bleibt bis zu deren vollständigen Bezahlung in dessen Eigentum.

10.2 Der Kunde ist zur Verarbeitung oder zur Verbindung der im Eigentum des Lieferanten stehenden Ware im Rahmen seines ordnungsgemässen Geschäftsbetriebes berechtigt. Zur Sicherung des Eigentumsvorbehalts erwirbt der Lieferant an den durch Verarbeitung oder Verbindung entstehenden Gegenständen Miteigentum, was der Kunde hiermit an den Lieferanten überträgt. Der Kunde ist verpflichtet, die im Miteigentum stehenden Gegenstände unentgeltlich zu verwahren. Die Höhe des Miteigentumsanteils bestimmt sich nach Art. 726 ZGB und Art. 727 ZGB.

10.3 Auf Verlangen des Lieferanten hat der Kunde unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er im Eigentum oder Miteigentum des Lieferanten stehende Ware veräussert hat und welche Forderungen ihm aus der Weiterveräusserung zustehen, sowie auf seine Kosten öffentlich beglaubigte Urkunden über die Abtretung der Forderungen für den Lieferanten auszustellen.

10.4 Zu anderen Verfügungen über die unter Eigentumsvorbehalt oder in Miteigentum des Lieferanten stehenden Gegenstände oder über die an den Lieferanten abgetretenen Forderungen ist der Kunde nicht berechtigt. Pfändungen oder sonstige Rechtsbeeinträchtigungen der dem Lieferanten ganz oder teilweise gehörenden

Gegenstände oder Forderungen hat der Kunde unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs Dritter auf Gegenstände, die unter Eigentumsvorbehalt oder Miteigentum des Lieferanten stehen, aufgewendet werden müssen, soweit nicht Dritte dafür aufkommen.

10.5 Der Lieferant ist berechtigt, bei Zahlungsverzug oder einer sonstigen schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des Kunden die Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt oder in Miteigentum stehenden Gegenstände zu verlangen. Macht der Lieferant von diesem Recht Gebrauch, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn der Lieferant dies ausdrücklich erklärt.

10.6 Der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens berechtigt den Lieferanten, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe der Lieferung zu verlangen.

11. Exportkontrollklausel

11.1 Die Lieferungen und Leistungen (Vertragserfüllung) stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Exportkontrollbestimmungen, insbesondere Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen. Der Kunde verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr oder Verbringung benötigt werden. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten ausser Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt, bzw. ist die Lieferung und Leistung nicht genehmigungsfähig, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen.

11.2 Der Lieferant berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die Kündigung zur Einhaltung nationaler oder internationaler Rechtsvorschriften erforderlich ist.

11.3 Im Fall einer Kündigung nach Ziffer 11.2 ist die Geltendmachung eines Schadens oder die Geltendmachung anderer Rechte durch den Kunden wegen der Kündigung ausgeschlossen.

11.4 Der Kunde hat bei Weitergabe der vom Lieferanten gelieferten Güter (Ware, Hardware und/oder Software und/oder Technologie sowie dazugehörige Dokumente, unabhängig von Art und Weise der zur Verfügungsstellung) oder der vom Lieferanten erbrachten Werk- und Dienstleistungen (einschliesslich technischer Unterstützung jeder Art) an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-)Exportkontrollrechts einzuhalten.

12. Geheimhaltung

12.1 Alle vom Lieferanten stammenden geschäftlichen oder technischen Informationen (einschliesslich Merkmalen, die etwa übergebenen

- Gegenständen oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind oder vom Lieferanten zur Weiterveräußerung durch den Kunden bestimmt wurden, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Kunden nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben ausschliessliches Eigentum des Lieferanten.
- 12.2 Der Lieferant behält sich alle Rechte an den in Ziffer 12.1 genannten Informationen (einschliesslich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor.
- 13. Zahlungsbedingungen**
- 13.1 Soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, hat die Zahlung in Schweizer Franken (CHF) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen. Der Lieferant kann jedoch seine Leistung auch von Zahlung Zug um Zug (z.B. durch Nachnahme oder Bank-Lastschriftverfahren) oder einer Vorauszahlung abhängig machen.
- 13.2 Die Zahlungspflicht des Kunden ist erst erfüllt mit dem Eingang des Betrages auf dem Postcheck- oder Bankkonto (Valuta) des Lieferanten. Die Annahme von Wechseln oder Checks als Zahlungsmittel liegt im Ermessen des Lieferanten. Bei Wechseln oder Checks gilt die Zahlungspflicht als erfüllt, wenn die Beträge nach Einlösung gutgeschrieben sind.
- 13.3 Der Lieferant ist berechtigt, Zahlungen auf die älteste fällige Forderung zu verrechnen.
- 13.4 Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, werden sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden sofort zur Zahlung fällig. Dieses Recht wird durch eine Stundung oder die Annahme von Wechseln oder Checks nicht ausgeschlossen.
- 13.5 Zahlungsverzug oder sonstige Veränderungen in den Verhältnissen des Kunden, welche die Bezahlung der Forderungen des Lieferanten gefährden, berechtigen diesen
- 13.5.1 jederzeit vom Vertrag zurückzutreten und seine vertraglichen Leistungen einzustellen oder vom Kunden zurückzuverlangen;
- 13.5.2 alle bestehenden Forderungen gegen den Kunden ungeachtet ihrer Fälligkeit sofort geltend zu machen oder für die Forderungen Sicherheiten zu verlangen;
- 13.5.3 noch ausstehende Leistungen ungeachtet der für diese getroffenen Vereinbarungen nur gegen Vorkasse zu erbringen; und/oder
- 13.5.4 vom Kunden Schadenersatz zu verlangen.
- 13.6 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist stehen dem Lieferanten Verzugszinsen in der Höhe des Blankokreditzinssatzes der Credit Suisse, mindestens aber 5% p.a., zu. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 13.7 Das Recht, Zahlungen zurückzubehalten oder mit Gegenansprüchen zu verrechnen, steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 13.8 Erfüllungsort für sämtliche vom Kunden zu erbringenden Zahlungen ist der Sitz des Lieferanten.
- 14. Gerichtsstand und anwendbares Recht**
- 14.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 14.2 Für rechtliche Ansprüche jeder Art gegen den Lieferanten sind unter Vorbehalt von abweichenden zwingenden gesetzlichen Bestimmungen ausschliesslich die Gerichte am Sitz des Lieferanten (Herzogenbuchsee/Schweiz) zuständig. Klagen des Lieferanten gegen den Kunden sind wahlweise entweder am Sitz des Lieferanten (Herzogenbuchsee/Schweiz) oder am Sitz oder Wohnsitz des Kunden oder einer anderen nach gesetzlichen Vorschriften zuständigen Behörde anzubringen.**
- 14.3 Das Vertragsverhältnis untersteht ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 ("Wiener Kaufrecht") und unter Ausschluss allfälliger Kollisionsnormen.**
- Die vorliegenden AGB ersetzen alle bisherigen AGB. (Stand AGB: 1. Juli 2020).